

Aufhebung bestehender Ortsbausatzungen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. S. 1/ 1976) und §111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (Ges. Bl. S. 351) hat der Gemeinderat am 05.10.1977 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die nachfolgend genannten Ortsbausatzungen werden aufgehoben:

- 1) Ortsbausatzung für die Gemeinde Nellingen vom 27.10./ 08.12.1954/ 23.02.1955
- 2) Gemeindebausatzung der Gemeinde Nellingen vom 25.08.1965
 - ausgenommen bleibt der §3 dieser Satzung über die Zulässigkeit von Gartenhäuschen im Gewann „Wettenhart/ Halden“ entsprechend dem Lageplan vom 23.08.1965 und der hierzu erlassenen Anbauvorschriften vom 17.12.1969.
Dieser §3 behält seine Rechtsgültigkeit
- 3) Ortsbausatzung über allgemeine baurechtliche Bestimmungen für die Gemeinde Ruit vom 10.02.1954/ 12.10.1955/ 30.07.1956 mit der Änderung vom 24.05.1960
- 4) Ortsbausatzung über Garten- und Feldhäuschen sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Art. 81 der BauO für die Gemeinde Ruit vom 22.02.1961 mit der Änderung vom 08.09.1961
- 5) Ortsbausatzung über Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Art. 81 der BauO für die Gemeinde Scharnhausen vom 17.01.1961
- 6) Ortsbausatzung über Wochenendhäuser, Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Art. 81 der BauO für die Gemeinde Kemnat vom 20.03.1959
 - ausgenommen bleibt der §1 dieser Satzung über die Zulässigkeit von Wochenendhäusern und Gartenhäuschen im Gewann „Sonnenhalde“ entsprechend dem Lageplan vom 09.08.1957.
Dieser §1 behält seine Rechtsgültigkeit

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.